



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
Littenstraße 108 | 10179 Berlin

Anschrift
Littenstraße 108
10179 Berlin

Frau
Staatssekretärin
Silvia Bender
Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Mahi Klosterhalfen
Tel: +49 30 400 54 68 - 54
Fax: +49 30 400 54 68 - 69
mk@albert-schweitzer-stiftung.de
www.albert-schweitzer-stiftung.de

Berlin, 19. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Bender,

über befreundete Verbände haben wir den Referentenentwurf zum Tierschutzgesetz erhalten. Wir begrüßen es sehr, wenn die Koalition – wie schon im Koalitionsvertrag angekündigt – das Tierschutzgesetz verbessert. Gleichwohl möchten wir Sie auf zwei grundlegende Fehlannahmen aufmerksam machen:

Qualzucht & Amputationen

Die Formulierungen zur Qualzucht sind im Referentenentwurf nur auf Ausstellungs- und Werbeverbote begrenzt. Im Koalitionsvertrag wurde allerdings festgehalten, das Tierschutzgesetz im Bereich „Qualzucht [zu] konkretisieren, nicht-kurative Eingriffe deutlich [zu] reduzieren“. Beides wird im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt. Im Gegenteil: Nur die Ausstellung qualgezüchteter Tiere zu untersagen, legitimiert die eigentliche Qualzucht durch die Hintertür. Hier wäre Nachbesserung dringend erforderlich. Sollte sich eine echte Verbesserung in der Ampelkoalition nicht durchsetzen lassen, wäre es besser, den Qualzuchtparagraphen unverändert zu lassen als die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung umzusetzen.

Anbindehaltung

Aus dem aktuellen Wortlaut des Tierschutzgesetzes lässt sich ableiten, dass die Anbindehaltung nicht zulässig ist. So wie sie mit dem neu eingefügten § 3a erstmals ins Gesetz aufgenommen wird, manifestieren die gewählten Formulierungen sie jedoch erstmals. So bleibt sie explizit erlaubt in Betrieben mit höchstens 50 Tieren. Die Betriebsgröße soll sogar keine Rolle spielen, wenn die Haltung vor Inkrafttreten des Gesetzes betrieben wurde.

Offensichtlich sind die Formulierungen in § 3a den entsprechenden Bestimmungen der EU-Ökoverordnung angenähert, die seit dem 1. Januar 2022 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt. Allerdings auch nur angenähert: Es fehlt in dem Referentenentwurf ein behördliches Genehmigungsverfahren, in dem die zuständigen Behörden die Anbindehaltung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen können (aber eben auch nur können). Während zudem die EU-Ökoverordnung nur aus tierärztlichen Gründen die Isolierung von Tieren begrenzt zulässt, sind es im Referentenentwurf tiergesundheitsrechtliche Vorgaben, obwohl beide Begriffe im Unionsrecht strikt getrennt werden. Darüber hinaus wird eine Ausbildung von Tieren in der EU-Verordnung explizit nicht als Kriterium für eine Fixierung zugelassen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnen wir die EU-Ökoverordnung im Anwendungsbereich Anbindehaltung ebenso ab; wir weisen aber darauf hin, dass sie tatsächlich weitergehend als der jetzt vorgelegte

Spendenkonto
EthikBank Eisenberg
IBAN: DE20 8309 4495 0003 1111 13
BIC: GENO DE F1 ETK

Vorstand
Mahi Klosterhalfen
Hans-Georg Kluge
Rolf Hohensee

Referentenentwurf ist. Da sie unmittelbar in jedem EU-Mitgliedsstaat Anwendung finden muss, wird es nach Ihrem vorgelegten Entwurf zu unterschiedlichen Rechtsanwendungen in Öko- und konventionellen Betrieben kommen. Auch deshalb stellt sich die Frage nach der Übereinstimmung mit dem EU-Recht unter besonderer Berücksichtigung der Grundsatzbestimmung in Art. 13 AEUV. Diese unionsrechtlichen Zweifelsfragen müssen bei erstmaliger gerichtlicher Befassung zu einer Vorlage nach Art. 267 AEUV an den Europäischen Gerichtshof führen.

Wir lehnen die Anbindehaltung als Tierschutzstiftung grundsätzlich ab. Die Anbindehaltung hat der Bundesrat bereits im Jahr 2016 als tierschutzwidrig eingestuft; Rinder werden in ihrer Bewegungsfreiheit vollständig auf Hinlegen und Aufstehen begrenzt; dies ist mit erheblichem Leiden für die Tiere verbunden.

Das entspricht auch der Auffassung der EFSA, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, einer Agentur der Europäischen Union, die rechtlich unabhängig von der EU-Kommission zu handeln hat. Sie führt in einer Pressemitteilung vom 16.5.2023 in deutscher Übersetzung u.a. aus:

„Kühe sind von Natur aus soziale Tiere und müssen sich frei bewegen und bequem ausruhen. Es ist wichtig, dass sie Zugang zu einer gut durchlässigen Weide haben, wo sie weiden können und Zugang zu schattigen Bereichen haben, um sie gesund und produktiv zu halten.“

Deshalb erwarten wir, dass die Anbindehaltung in Deutschland zügig vollständig untersagt wird. Auch hier gilt: Sollte sich eine echte Verbesserung in der Ampelkoalition nicht umsetzen lassen, wäre es besser, den derzeit bestehenden Wortlaut des Gesetzes beizubehalten.

Mit freundlichem Gruß



Mahi Klosterhalfen | Präsident

PS: Wir möchten Sie bitten, uns in Ihren Verteiler zur Anhörung von Referentenentwürfen aufzunehmen. Unsere E-Mail-Adresse für den Verteiler ist politik@albert-schweitzer-stiftung.de.